



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

-Nur per Email-  
Bernd Müller Architekt + Stadtplaner  
Hauptstraße 69  
97851 Rothenfels

**Ihre Nachricht**  
09.05.2022  
hf

**Unser Zeichen**  
3-4622-MSP119-  
14637/2022

**Bearbeitung** +49 (6021) 5861-300  
Christian Drautz

**Datum**  
07.06.2022

Bauvorhaben: Aufstellung BBP "Am Gründlein II" in Birkenfeld  
Bauort: Gemeinde Birkenfeld  
Projekt Nr.: 2021-34

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 09.05.2022 übersandten Sie uns die Unterlagen zu dem  
o.g. Vorhaben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld hat die Aufstellung des Bebauungs- und  
Grünordnungsplans "Am Gründlein II" im beschleunigten Verfahren nach § 13b  
BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Gründlein II“  
umfasst das Flurstück Nr. 8284 sowie Teile der Flurstücke Nr. 3674, 3856, 3857,  
8145, 8193, 8243 und 8250 und umfasst eine Fläche von 1,7 ha.

Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:



## **1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz**

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Bei den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Die erforderliche Trink- und Löschwasserversorgung kann über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde bereitgestellt werden. Dabei wäre auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind, die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, wäre vorab zu überprüfen.

Bei hohen Grundwasserständen bzw. dem Auftreten von Schichtenwasser sind geeignete Bauweisen zu wählen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

## **2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz**

Die abwassertechnische Erschließung erfolgt im Mischsystem. Grundsätzlich soll im Hinblick auf § 55 (2) WHG die weitere abwassertechnische Erschließung im Trennsystem vorgenommen werden. Aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, dass die Erschließung im Mischsystem damit begründet wird, dass die bestehende Infrastruktur ohnehin aus einer Mischwasserkanalisation besteht. Zudem sei der bestehende Kanal ausreichend dimensioniert, um das mehranfallende Abwasser aufzunehmen, da in dem genehmigten Gesamtkanalentwurf der Bereich des Bebauungsplans bereits als Mischsystem ausgewiesen wurde.

Aus fachlicher Sicht stellen die vorgebrachten Argumente noch keine ausreichende Begründung dar, das Neubaugebiet im Mischsystem zu entwässern. Es ist zunächst zu prüfen, inwiefern eine getrennte Niederschlagswasserbeseitigung realisierbar ist. Es wird vorsorglich darauf verwiesen, dass die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone die favorisierte Niederschlagswasserbeseitigung darstellt. Daher sollten zunächst durch eine Baugrunduntersuchung die Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Grundwasserflurabstand bestimmt werden. Sollte eine Prüfung der alternativen Ableitung des anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers zu keinem positiven Ergebnis führen, dann kann ausnahmsweise der Erschließung im Mischsystem zugestimmt werden.

## **3. Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete**

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

## **4. Schutz vor Starkniederschlägen**

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage und fällt in Richtung Westen leicht ab.

Infolge von Starkregenereignissen ist von verstärktem Oberflächenabfluss aus dem Außenzugsgebiet (leichte Hanglage, überwiegend ackerbauliche Nutzung im Einzugsgebiet) auszugehen.

Es wird empfohlen, geeignete Schutzmaßnahmen gegen Überflutungen an baulichen Anlagen zu planen und umzusetzen (siehe nachfolgender Hinweis). Die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird empfohlen.

### Vorschlag für Hinweise zum Plan:

*„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:*

*Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden“.*

## **5. Altablagerungen, Bodenschutz**

### Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge. Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

### Vorsorgender Bodenschutz

*In der Begründung zum Vorentwurf vom 17.03.2022 ist angegeben, dass „die vorhandenen Ackerflächen eine geringe ökologische Wertigkeit haben und deshalb für den Arten- und Naturschutz von untergeordneter Bedeutung sind. Sie können jedoch, zumindest teilweise, als Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier dienen.“*

Auf welcher Datengrundlage diese Einschätzung zur Bewertung der Bodenfunktion beruht ist nicht angegeben. Im Textteil des Bebauungs- und Grünordnungsplan sind grundlegende Hinweise enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den unterhalb des Mutterbodens gelegenen Schichten in der Regel nicht um unbelebten Boden handelt.

Durch die Umsetzung der Planung werden durch die Inanspruchnahme von Boden als Bauland insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodschG sowie die Funktion zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft zerstört.

Natürliche Bodenfunktionen erfüllt der Boden definitionsgemäß als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

Besonders relevant sind dabei die folgenden Bodenteilfunktionen:

- Standortpotential für die natürliche Vegetation
- Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden
- Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen
- Rückhaltevermögen für Schwermetalle

Für einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden sind folgende Hinweise zum Bodenschutz zu beachten und in den Textteil des B-Plans zu übernehmen:

- Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten.
- Zum Schutz des Bodens ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen und abseits des Baustellenbetriebes getrennt zu lagern. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 2 Monaten zu begrünen. Der DIN 19731 sind qualitätserhaltende Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen.
- Die oberste Humusschicht (Mutterboden/Oberboden) ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden (vgl. § 202 BauGB) zu verwenden.
- Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20

Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und die Gemeinde Birkenfeld erhalten je eine Kopie dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

BOR Christian Drautz